

HSE - Health Safety Environment Richtlinien für Fremdfirmen

HSE – Richtlinien für Fremdfirmen



Stand: April 2024



1.	Allgemeine Grundsätze	4
1.1	Zweck	4
1.2	Geltungs- und Anwendungsbereich	4
1.3	Verbindlichkeit	4
2.	Organisation der Baustellen und Arbeitsstätten	4
2.1	Baustelleneinrichtung	4
2.2	Ordnung und Sauberkeit	4
3.	Baustellenpersonal.....	5
3.1	Allgemeine arbeits- und sozialrechtliche Vorgaben	5
3.2	Anwesenheitskontrolle / Ausweispflicht.....	5
3.3	Arbeitszeit.....	5
3.4	Einsatz von weiteren Nachunternehmern.....	5
3.5	Alkohol und berauschende Mittel	5
4.	Notfallmanagement.....	5
4.1	Unfallmeldungen.....	5
4.2	Brandfall	5
5.	Arbeitssicherheit.....	6
5.1	Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)	6
5.2	Brand-, Explosionsschutz	6
5.3	Verkehrssicherung.....	6
5.4	Baustellenverkehr.....	6
6.	Umweltschutz.....	6
6.1	Abfall.....	6
6.2	Luft und Lärm	6
6.3	Gefahrstoffe.....	6
6.4	Umweltvorfälle	7
7.	Öffentlichkeit / Marketing	7
7.1	Fotografieren / Firmenwerbung / Presseanfragen.....	7
7.2	Besucher	7



Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Begriffsbestimmungen

LEONHARD WEISS / LW

LEONHARD WEISS GmbH & Co. KG und deren Tochtergesellschaften

Bauleitung LW

Verantwortliche Person (Bauleiter / Polier / Aufsichtsführende Person) auf der Baustelle seitens der LEONHARD WEISS GmbH & Co. KG oder deren Tochtergesellschaften



1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Zweck

- Dieses Dokument soll die Qualität der Arbeit auf der Baustelle und deren Abläufe verbessern, die Sicherheit erhöhen und die Umwelt schützen.

1.2 Geltungs- und Anwendungsbereich

- Dieses Dokument gilt auf allen Baustellen von LEONHARD WEISS und umfasst neben dem gesamten Baugelände den Unterkünften und sozialen Einrichtungen alle entsprechenden Zufahrts- und Baustraßen.
- Es ist für alle am Bau beteiligten Personen bindend.
- Es wird rechtskräftig ab Vertragsschluss und behält bis zur Übergabe an den Auftraggeber Gültigkeit.

1.3 Verbindlichkeit

- Das Dokument ergänzt die gesetzlichen, behördlichen und vertraglichen Bestimmungen und Auflagen, sowie die geltenden Arbeitsschutzvorschriften.
- Legt der Bauherr/AG weitreichendere Standards vor, sind diese vorrangig zu beachten.
- Vor Aufnahme der Arbeiten ist das gesamte eingesetzte Personal über die Inhalte zu unterrichten. Hierüber ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.
- Die Bauleitung LW behält sich vor, Personen, welche gegen einschlägige Vorschriften oder die Vorgaben in diesem Dokument verstoßen, von der Baustelle zu verweisen und/oder die im vertraglich fixierten Pönalen zur Geltung zu bringen.

2. Organisation der Baustellen und Arbeitsstätten

2.1 Baustelleneinrichtung

- Die Baustelleneinrichtung ist mit der Bauleitung LW abzustimmen und plangemäß zu errichten
- Während des Aufenthalts von Personen auf dem Baufeld ist eine ausreichende Beleuchtung sicherzustellen
- Für Verkehrsflächen gelten die Regelungen der StVO

2.2 Ordnung und Sauberkeit

- Das gesamte Baustellengelände und insbesondere Unterkünfte, soziale, sanitäre Anlagen und Erste-Hilfe-Einrichtungen sind in einem ordentlichen, hygienischen und sauberem Zustand zu halten.
- Anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß durch den Erzeuger zu entsorgen und Verunreinigungen vor Abschluss der täglichen Arbeiten im Bereich zu beseitigen.



3. Baustellenpersonal

3.1 Allgemeine arbeits- und sozialrechtliche Vorgaben

- Es ist sicher zu stellen, dass alle einschlägigen arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen eingehalten werden.

3.2 Anwesenheitskontrolle / Ausweispflicht

- Die jeweilige Anzahl der durch den Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter auf der Baustelle ist der Bauleitung LW arbeitstäglich zu melden.
- Die zollrechtlichen und damit einhergehenden Auflagen und Pflichten sind stets zu beachten. Auf dem Gelände der Baustelle besteht Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren.

3.3 Arbeitszeit

- Außerhalb der definierten Arbeitszeiten ist der Aufenthalt auf der Baustelle nur mit schriftlicher Genehmigung der Bauleitung LW erlaubt.

3.4 Einsatz von weiteren Nachunternehmern

- Von sich aus einer möglichen Nachunternehmerkette ergebenden Haftungs-, Regress oder Geltungsansprüche verbleibt der Auftraggeber erster Instanz im Innenverhältnis unberührt.

3.5 Alkohol und berauschende Mittel

- Der Aufenthalt auf Baustellen- und Firmengelände von LW unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln, welche in einen Zustand versetzen können, durch den man sich selbst oder andere gefährden könnte, ist untersagt.
- In Geschäftsfahrzeugen von LEONHARD WEISS und geschlossenen Räumlichkeiten ist das Rauchen untersagt.

4. Notfallmanagement

4.1 Unfallmeldungen

- Jeder Beinahe-Unfall/Vorfall, Unfall sowie Erste-Hilfe-Leistungen sind der Bauleitung LW und den einschlägigen öffentlichen Organen unverzüglich zu melden und entsprechend zu dokumentieren.

4.2 Brandfall

- Es gilt grundsätzlich der aktuellste Alarm- und Sicherungsplan, sowie die damit einhergehenden Brandschutz- und Rettungskonzepte.



5. Arbeitssicherheit

5.1 Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

- Auf den Baustellen besteht die Pflicht zum Tragen von Warn- und Sicherheitsbekleidung auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung.

5.2 Brand-, Explosionsschutz

- Mitarbeiter müssen durch ihren Arbeitgeber für Arbeiten in brand- oder explosionsgefährdeten Bereichen in geeigneter Weise geschult und unterwiesen werden.

5.3 Verkehrssicherung

- Wer am Baustellenverkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert, geschädigt oder gefährdet wird.
- Die gesamte Baustelle muss den Umständen entsprechend und individuell gesichert werden.
- Geschlossene Baustellen sind vor dem Zutritt unbefugter Personen zu schützen.

5.4 Baustellenverkehr

- Vorgaben der RSA 21, MVAS 99 und ZTV-SA97 sind einzuhalten
- Innerhalb der Baustelle gilt die StVO.
- Die Nutzung von Mobiltelefonen und anderen tragbaren elektronischen Gerätschaften unterliegen den Bestimmungen des §23 StVO.

6. Umweltschutz

6.1 Abfall

- Alle Abfälle sind von dem Verursacher fachgerecht zu sammeln, zu trennen und zu entsorgen.

6.2 Luft und Lärm

- Es ist darauf zu achten, das Umfeld nicht durch Luftverunreinigungen oder Lärm in mehr als unvermeidbarem Maße zu beeinträchtigen.

6.3 Gefahrstoffe

- Der Bauleitung LW ist das Sicherheitsdatenblatt aller eingesetzten Gefahrstoffe zu übergeben und die Einsetzung derer zu begründen. Das Substitutionsgebot ist zu berücksichtigen.



- Betriebsanweisungen sind baustellenbezogen zu erstellen und müssen den Beschäftigten vor Ort zugänglich sein

6.4 Umweltvorfälle

- Bei einem Schadensfall ist die Bauleitung LW umgehend zu informieren.
- Unter Umständen sind Rettungskräfte wie z.B. die Feuerwehr oder zuständige Behörden zu informieren.
- Es ist ein Bericht über den Vorfall zu erstellen und durch den Arbeitgeber des Verursachers der LEONHARD WEISS – Bauleitung innerhalb von 5 Arbeitstagen schriftlich vorzulegen.

7. Öffentlichkeit / Marketing

7.1 Fotografieren / Firmenwerbung / Presseanfragen

- Das Fotografieren und Filmen auf der Baustelle ist nur mit schriftlicher Einwilligung von LEONHARD WEISS erlaubt. Anträge sind schriftlich zu stellen. (Ausnahme Beweissicherung/Arbeitsfortschritt)
- Bauschilder und Firmenwerbung dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Bauleitung LW angebracht werden.

7.2 Besucher

- Für Besichtigungen und Führungen ist das Einverständnis der Bauleitung LW schriftlich einzuholen
- Besucher sind beim Eintreffen unverzüglich bei der Bauleitung LW anzumelden.
- Besucher müssen die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen.